

3396. Baulinien. Mit Eingabe vom 6. September 1957 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Juli 1957, betreffend Abänderung der Baulinien der Strasse Im Brächli (Teilstück C) in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. Juli 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 12. August 1957 keine Einsprachen ein.

Das Teilstück A der Strasse Im Brächli verläuft von der Witikonerstrasse aus in östlicher Richtung; von ihm zweigen nach Norden zwei Stichstrassen ab. Zur besseren Ausnützung des Geländes am Nordende der Teilstrecke B wurden die Baulinien am Nordende um je 15 m verkürzt (Regierungsratsbeschluss Nr. 3177 vom 29. September 1955). Aus der gleichen Erwägung ist auch eine analoge Verkürzung um 10 m bei den Baulinien des Teilstückes C vorgesehen. Da dieser Baulinienänderung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 12. Juli 1957 betreffend Abänderung der Baulinien der Strasse Im Brächli

(Teilstück C) in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.